

BL_GERICHTE 810 16 91 vom 11. Mai 2016

BL Gerichte, 2016-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_16_91

FR: BL_GERICHTE 810 16 91 du 11 mai 2016

IT: BL_GERICHTE 810 16 91 del 11 maggio 2016

Regeste

Zivilgesetzbuch Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichtes durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Erwägungen

E. 5

Im vorliegenden Verfahren können die Beschwerdeführer nicht darlegen, inwiefern der Rechenschaftsbericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen soll. Sie zeigen in ihrer Eingabe auch nicht auf, welchen für sie nachteiligen Einfluss die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Aussagen und Informationen auf die weitere Mandatsführung oder auf die Interessen der Verbeiständeten hätten. Stattdessen beschränken sich die Beschwerdeführer darauf, den bestrittenen Feststellungen eigene, unlänglich bekannte Behauptungen gegenüberzustellen, um den Rechenschaftsbericht gemäss ihrer persönlichen Sichtweise anzupassen. Demnach ist es im vorliegenden konkreten Fall nicht ersichtlich, welche Nachteile ihnen aus dem genehmigten Rechenschaftsbericht erwachsen sollen. Es ist auch nicht erkennbar, welche persönlichen Vorteile die Beschwerdeführer daraus ziehen oder welche Nachteile sie von sich abwenden könnten, falls sie mit der vorliegenden Beschwerde Erfolg haben sollten. Selbst bei einer Gutheissung der Beschwerde und einer antragsgemässen Korrektur des strittigen Rechenschaftsberichtes würde sich an der tatsächlichen Situation der Beschwerdeführer nichts ändern. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass es den Beschwerdeführern jeweils offen steht, bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Antrag auf Prüfung der Massnahme zu stellen. Anpassungen der Massnahme werden praxisgemäss in einem separaten Entscheid getroffen, gegen den die Beschwerdeführer gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB Beschwerde beim zuständigen Gericht erheben können. Gegen den Entscheid der KESB vom 3. November 2015 haben dies die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 4. Dezember 2015 zuhanden dieses Gerichtes auch getan. Die Überprüfung der Massnahme und der Weiterführung der Beistandschaft mit dem gegenwärtigen Mandatsträger sind somit bereits Gegenstand jenes, und nicht des vorliegenden, Verfahrens. Mit einer Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht vom 19. Februar 2016 haben die Beschwerdeführer ihre Sicht der Dinge gegenüber der KESB bereits ausführlich darlegen können, womit diese Eingang in die Akten und somit auch in das gegen die Massnahme angestrebte Verfahren fand. Objektiv gesehen ergibt sich aus der Genehmigung des beanstandeten Rechenschaftsberichtes für die Beschwerdeführer also kein tatsächlicher Nachteil. Es ist zwar verständlich, dass sich Betroffene oder deren Angehörige an – aus ihrer persönlichen Sicht – falsch wiedergegebenen Darstellungen in einem Rechenschaftsbericht stören können, weshalb diese möglichst zu vermeiden sind. Eine Berichterstattung im Sinne aller Beteiligten wäre aber kaum je möglich und ein Rechtsmittel dagegen der Sache auch nicht

dienlich, weil eine Berichtigung je nach den Ansichten der Beteiligten mit erheblichem Aufwand verbunden wäre, ohne jedoch konkreten Nutzen auf die Mandatsführung und die Interessen der Verbeiständeten zu haben. Folglich ist auf die Vorbringen der Beschwerdeführer wegen offensichtlichen Fehlens eines tatsächlichen Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

E. 6

Die Rechtswirksamkeit der Vertretung der Kinder durch die Kindsmutter, die nicht das alleinige Sorgerecht für ihre Kinder innehat, kann angesichts des Ausgangs des vorliegenden Verfahrens offen bleiben.

E. 7

Es bleibt noch über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel in angemessenem Ausmass der ganz oder teilweise unterliegenden Partei auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Auf die Beschwerde wird vorliegend nicht eingetreten. Die Beschwerdeführer gelten somit als unterliegend. Bei diesem Ausgang des Verfahrens und unter Berücksichtigung, dass es sich bei der Beschwerdeführerin A.____ um die Mutter der beiden anderen Beschwerdeführer handelt, rechtfertigt es sich, ihr in Abweichung von § 20 Abs. 6 VPO (Kosten zu gleichen Teilen und Solidarität) sämtliche Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 500.-- aufzuerlegen (§ 18 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte [Gebührentarif, GebT] vom 15. November 2010; vgl. Urteil des Bundesgerichtes 5A_202/2016 vom 29. März 2016 E. 4). Sie hat jedoch die Gegenpartei für das Beschwerdeverfahren nicht zu entschädigen, da keine Vernehmlassung bzw. Stellungnahme eingeholt worden ist. Demgemäss wird erkannt: //: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin A.____ auferlegt. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. 4. Eine Kopie der Eingabe der Beschwerdeführer vom 29. März 2016 wird der Vorinstanz und dem Beschwerdegegner zur Kenntnisnahme zugestellt.
Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.